

1. **Strafprozeßordnung -StPO**

gung nur zulässig, wenn ein Festgenommener entweicht. In diesen Fällen können auch die Untersuchungsorgane einen Steckbrief erlassen.

(3) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und zu beschreiben. Die Straftat, deren er verdächtig ist, sowie Ort und Zeit ihrer Begehung sind anzugeben.

(4) Die §§ 126,134 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt

Abschluß des Ermittlungsverfahrens

§ 140

Abschließende Entscheidungen der Untersuchungsorgane

Die von einem Untersuchungsorgan geführten Ermittlungen können abschließen mit

1. der Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
2. der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
4. der Übergabe des Verfahrens an den Staatsanwalt.

§ 141

Einstellung durch die Untersuchungsorgane

(1) Die Untersuchungsorgane sind befugt, das Verfahren selbständig einzustellen, wenn

1. der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist;
 2. festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist;
 3. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.
- (2) Das gilt nicht für solche Straftaten, für die der Generalstaatsanwalt die Einstellung dem Staatsanwalt Vorbehalten hat.
- (3) Der Beschuldigte ist von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Wird das Verfahren eingestellt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

§ M2

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

Liegen die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 58) vor, ist diese zu übergeben. Der Staatsanwalt ist davon zu unterrichten.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu § 2 Abs. 1 und § 12 sowie zu §§58ff. StPO.

§ 143

Vorläufige Einstellung durch das Untersuchungsorgan

Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig vorläufig einzustellen, wenn

1. der Täter nicht ermittelt werden konnte;
2. der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist.

§ 144

Begründung und Benachrichtigung

(1) Die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist schriftlich zu begründen.

(2) Sie ist dem Anzeigenden und dem Geschädigten mitzuteilen.

(3) Die in das Ermittlungsverfahren einbezogenen Kollektive sind von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 145'

Fortsetzung des Verfahrens

Ein vorläufig eingestelltes Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind.

§ 146

Übergabe der Sache an den Staatsanwalt

(1) Erfolgt keine vorläufige oder endgültige Einstellung oder keine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, hat das Untersuchungsorgan das Verfahren dem Staatsanwalt mit einem Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben. Art und Ergebnis der vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat sind aktenkundig zu machen.

(2) Eines Schlußberichtes bedarf es nicht, wenn der Sachverhalt und die Beweisführung einfach sind oder der Staatsanwalt auf den Schlußbericht verzichtet hat.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 9. (Auszug) der Gemeinhamen AnW. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens. In Ziff. 9. heißt es:

„9...

Nach Abschluß der Untersuchungen ist das Ermittlungsverfahren mit Schlußbericht gemäß § 146 StPO an den Staatsanwalt zu übergeben.

Der Schlußbericht hat den Charakter einer Übergabeverfügung und muß enthalten:

a) kleine Personalien des Beschuldigten,